

335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Familienausschusses

über die Regierungsvorlage (263 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird
und
über den Antrag 223/A der Abgeordneten
Edith Haller und Genossen betreffend ein
Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuer-
gesetz 1988 geändert werden
sowie

über die von der Abgeordneten Ute Apfelbeck
überreichte Petition Nr. 25 betreffend Ände-
rung der gesetzlichen Voraussetzungen für den
Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

Die Regierungsvorlage 263 der Beilagen betrifft Leistungsverbesserungen im Familienlastenausgleich, die aus den zweckgebundenen Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen sind.

Die letzte Erhöhung der Familienbeihilfe erfolgte am 1. Jänner 1990. Seither haben sich die Lebenshaltungskosten um rund 8% erhöht. Es ist daher angezeigt, die Familienbeihilfe allgemein um 100 S pro Kind und Monat ab 1. Jänner 1992 zu erhöhen sowie um weitere 50 S pro Kind und Monat ab 1. Juli 1992.

Ergänzend dazu wird auch der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ab 1. Jänner 1992 gleichfalls um 100 S auf 1 650 S pro Kind monatlich erhöht; ab 1. Juli 1992 um weitere 50 S auf 1 700 S monatlich pro Kind. Der Alterszuschlag soll unverändert bleiben (250 S).

Die Abgeordneten Edith Haller und Genossen haben den Initiativantrag 223/A am 2. Oktober 1991 im Nationalrat eingebracht und ua. wie folgt begründet:

„Einer der Gründe für den Trend zur Kinderlosigkeit der österreichischen Bevölkerung liegt darin,

dass beide Ehepartner berufstätig sein müssen, um den erforderlichen Lebensunterhalt zu verdienen. Mit jedem Kind nimmt die zusätzliche Belastbarkeit des Familienbudgets ab. Bei einem durchschnittlichen Familieneinkommen geraten 40% der Mehrkindfamilien Österreichs, vor allem ab drei und mehr Kindern, unter die Armutsgrenze. Zur Förderung kinderreicher Familien sieht der Antrag daher bei der Familienbeihilfe eine Mehrkinderstaf-
felung vor.“

Als zusätzliche Förderung, insbesondere des zweiten und dritten Kindes, soll bei Bemessung der Einkommensteuer ein Familiensplittingverfahren geschaffen werden.“

Die Petition Nr. 25 wurde am 5. Juni 1991 von der Abgeordneten Ute Apfelbeck im Sinne des § 100 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 überreicht und in der Folge dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zugewiesen.

Die gegenständliche Petition führt im wesentlichen folgendes aus:

„Derzeit ist der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe davon abhängig, ob ein Kind, das an einer vorläufig nicht oder nie heilbaren Krankheit leidet und voraussichtlich dauernd oder wesentlich behindert ist, schlechte schulische Leistungen erbringt. Ist das aber nicht der Fall, weil das behinderte Kind seine Behinderung mit besonders eifrigem und ehrgeizigem Lernen ausgleicht, wird die erhöhte Familienbeihilfe nicht gewährt. Für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe sollten aber nicht schlechte schulische Leistungen, sondern die erhöhten Kosten für die Behandlung von dauererkrankten oder behinderten Kindern maßgeblich sein.“

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hat sich in seiner Sitzung am 12. Juni 1991 mit der Petition Nr. 25 beschäftigt und beschlossen, den Präsidenten des Nationalrates zu ersuchen, diese

Petition dem Familienausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Der Familienausschuß hat die drei gegenständlichen Vorlagen in seiner Sitzung am 6. Dezember 1991 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hafner, Christine Heindl, Edith Haller, Mag. Karin Praxmarer, Rosemarie Bauer, Matzenauer, Adelheid Praher, Bayr, Alois Huber, Scheibner, Doris Bures und die Vorsitzende Gabrielle Traxler sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel.

Von den Abgeordneten Dr. Hafner und Gabrielle Traxler wurde zur Regierungsvorlage 263 der Beilagen ein Abänderungsantrag betreffend Anfügung eines Art. II und Art. III eingebracht und wie folgt begründet:

„Zu Art. II:

Die Mittel der Arbeitslosenversicherung, aus der die eine Hälfte des Karenzurlaubsgeldes getragen wird, reichen im Jahr 1992 nicht aus. Im Zuge der Verhandlungen über den Bundesvoranschlag 1992 wurde daher vereinbart, daß **nur im Jahr 1992** der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen den Aufwand an Karenzurlaubsgeld, der im zweiten Lebensjahr des Kindes anfällt, zur Gänze trägt. Der anstelle des vollen Karenzurlaubsgeldanspruches im zweiten Lebensjahr des Kindes im Falle der Teilzeitbeschäftigung der Kindeseltern im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes tretende Anspruch auf das jeweils halbe Karenzurlaubsgeld in dieser Zeitspanne ist auf Grund des politischen Konsenses in dieser Frage gleichfalls zur Gänze zu tragen. Der Mehraufwand hiefür beträgt 1 782 Millionen Schilling und findet im Ausgleichsfonds bzw. Reservefonds für Familienbeihilfen seine Deckung.

Dieser Bestimmung steht die spiegelgleiche Bestimmung im Initiativantrag zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, der am 12. November 1991 im Nationalrat eingebracht wurde, gegenüber.

Zu Art. III:

Seit 1. Jänner 1990 sind im Bereich der Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zwei einkommensabhängige Leistungen geschaffen worden: der Familienzuschlag zur Familienbeihilfe und der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe bzw. Zuschuß. Beide Leistungen sind von den Finanzämtern-Beihilfenstellen zu verwalten.

Die Beihilfenstellen sind die einzigen Abteilungen in den Finanzämtern, die noch keine ADV-Infrastruktur haben, obwohl sie auf Grund ihrer Arbeitsbelastung ein dringendes Erfordernis dafür haben. Weiters haben ab 1. Jänner 1992 jene

Mütter, die einen Haushalt führen, einen vorrangigen Anspruch auf die Familienbeihilfe für ihre Kinder.

Alle drei Maßnahmen sind extrem arbeitsaufwendig und ohne raschen ADV-Einsatz nur zu bewältigen, wenn rund 200 zusätzliche Bedienstete für die 79 Finanzämter und 7 Finanzlandesdirektionen aufgenommen werden. Um das hintanzuhalten wird noch im Jahre 1992 die erforderliche ADV-Infrastruktur (Hard- und Software sowie Entwicklungskosten) vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geschaffen werden. Die Kosten wurden auf Grund einer Vorstudie mit 100 Millionen Schilling geschätzt.

Im Hinblick auf diese außerordentlich prekäre Arbeitslage übernimmt der Reservefonds für Familienbeihilfen im Jahr 1992 diese Kosten als ausnahmsweise einmaligen Pauschalbetrag.

Der Betrag von 100 Millionen Schilling findet im Vermögen des Reservefonds für Familienbeihilfen seine Deckung.“

Weiters wurden zur Regierungsvorlage 263 der Beilagen von der Abgeordneten Christine Heindl ein Entschließungsantrag und von den Abgeordneten Edith Haller und Genossen ein Zusatzantrag eingebracht.

Zum Antrag 223/A brachten die Abgeordneten Edith Haller und Genossen einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Hafner und Gabrielle Traxler teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Christine Heindl sowie der Zusatzantrag der Abgeordneten Edith Haller und Genossen wurden abgelehnt.

Der Initiativantrag 223/A der Abgeordneten Edith Haller und Genossen und der dazu eingebrachte Abänderungsantrag fanden nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Hinsichtlich der Petition Nr. 25 traf der Ausschuß einstimmig folgende Feststellungen:

„Der Ausschuß geht davon aus, daß durch den Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 8. Mai 1991, GZ 23 0104/3-III/3/91 (FB 100), betreffend den Nachweis der erheblichen Behinderung bei Kindern, die sich in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden (§ 8 Abs. 5 lit. B und lit. T FLAG 1967) den Intentionen der Petition Rechnung getragen wurde. Der Erlass ordnet den Finanzlandesdirektionen an, daß die Frage, ob für ein Kind die erhöhte Familienbeihilfe zu steht, nach einem ärztlichen Gutachten und nicht nach dem Schulerfolg des Kindes zu beurteilen ist.“

335 der Beilagen

3

- Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Familienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle
- % 1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen
- und
2. den gegenständlichen Bericht hinsichtlich des Antrages 223/A sowie der Petition Nr. 25 zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1991 12 06

Dr. Gaigg
Berichterstatter

Gabrielle Traxler
Obfrau

%.

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind ab 1. Jänner 1992 monatlich 1 400 S; ab 1. Juli 1992 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich 1 450 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt ab 1. Jänner 1992 monatlich 1 400 S und ab 1. Juli 1992 monatlich 1 450 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe ab 1. Jänner 1992 monatlich um 1 650 S; ab 1. Juli 1992 monatlich um 1 700 S.“

2. Nach § 50 a wird folgender § 50 b eingefügt:

„§ 50 b. § 8 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

Artikel II

Für das Jahr 1992 erhöht sich der gemäß § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zu leistende Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Gesamtaufwand (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für das Karenzurlaubsgeld im zweiten Lebensjahr des Kindes auf 100 vH. Darunter ist der Gesamtaufwand für Karenzurlaubsgeld ab dem 309. Kalendertag ab Beginn der jeweiligen Karenzurlaubsgeldbezüge bis zum Ende des Leistungsbezuges, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, bei Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung aber höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, zu verstehen.

Artikel III

Der Reservefonds für Familienbeihilfen hat dem Bund (Bundesminister für Finanzen) im Jahr 1992 einen Pauschalbetrag von 100 Millionen Schilling zu zahlen, der ausschließlich für die Schaffung der erforderlichen ADV-Infrastruktur (Hard- und Software) in den mit der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 befaßten Abgabenbehörden zu verwenden ist.